

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4 mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pf., außerhalb des Oberamtsbezirks 1 Mark 40 Pfg. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Samsonzeile oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

N^o 100.

39. Jahrgang.

Samstag den 29. Juni 1878.

Ämliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

An die Orts-Steuer-Commissionen.

Aufnahme des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1878 betreffend.

Die Ortssteuer-Commissionen werden angewiesen, die hienach abgedruckte Aufforderung des K. Steuerkollegiums vom 14. Juni d. J. in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und die Ausnahme des steuerbaren Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens so zeitig vorzunehmen, daß die Ausnahmeakten

spätestens bis 31. August

eingesendet werden können.

Waiblingen, den 28. Juni 1878.

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1878 behufs der Besteuerung pro 1878/79.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1878 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die auszufüllenden Bevollmächtigten — werden hienmit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1878, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1878 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf den Zeitraum 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1878, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1877/78 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

- 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:
 - a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nuphtlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;
 - b) Renten, als Leibgebänge, Leibrenten, Zeitrenten, und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2 II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichschlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundbetrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgebungsbezug oder genossene Umgebungsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsherrn

R. Kameralamt. Seeb.

sichern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apagnen, Wittwen, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt. Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

- a) Alle im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- b) die Zulienzengehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Weiballen-, Snabengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen vor dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigelegt wird, daß die Kommissionäre, Makler (Senale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juli 1877 an der Gewerbesteuer unterliegen, und daher für die Einkommenssteuer keine Fassung mehr einzurichten haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflugschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile Angestellter am Gewerbsgewinn, Lantien, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratifikationen und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Be-

steuerung als Dienst und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen sowie andere Angehörigen des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetz wegen Beibehaltung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Artikels 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herrührt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder
- b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziffer 2 b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reich nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

- a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
- b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1 oben abzugebenden Erklärungen (Assionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziffer 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Assionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Assionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Assionspflicht befreit sind bezügl. des oben Ziffer II 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezügl. des Dienst- und Berufseinkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerschutzwächter, und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, bezüglichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüchen durch die Ortssteuer-Kommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unter'm 1. Juli 1864 (A.-Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktinzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom Königl. Steuerkollegium unter'm 9. August 1864 (A.-Blatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Bezüglichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Kottener Wittenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Dienst- oder Berufseinkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den 10fachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angefordert werden kann.

Die Steuergesährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Assion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Als Steuerjahr in dieser Beziehung gilt ausnahmsweise für diesmal der Zeitraum vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 (Art. 4 Ziff. 1 Abs. 2 des Finanzgesetzes vom 28. Juni 1877).

Stuttgart, den 14. Juni 1878.

Valois.

Bekanntmachung, betreffend die Auslegung der Wählerlisten für die nächste Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Reichstag.

In Gemäßheit des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 §. 8 des Reglements zur Ausführung dieses Wahlgesetzes §. 2 und Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 15. d. Mts. wird hienit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Die Wählerlisten für die Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Reichstag sind vom Montag den 1. Juli d. J. an 8 Tage lang also vom 1. bis 8. Juli einschließlich zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause ausgelegt;
- 2) Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dieses innerhalb 8 Tagen vom Beginn der Auslegung derselben an, nämlich vom 1. bis 8. Juli einschließlich, bei dem Gemeindevorstande schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.
- 3) Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Waiblingen, den 29. Juni 1878.

Gemeindevorstand: Gehl.

24. Sept 1881.

Waiblingen.
Ziegenschafts-Verkauf.



Aus der Verlassenschaftsmasse der † Johann Gottlieb Rohrauer Schuhmachers Wittve dahier, kommt nachgenannte Ziegenschaft am
Montag den 1. Juli d. J.

Nachm. 3 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

P.-Nr. 378. die Hälfte an Einem zweistöckigen Wohnhaus und Scheuer unter einem Dache in der Vorstadt

angelauft zu 1,200 *M.*
P.-Nr. 2985./1. 8 Ar 14 M. Acker an der Heerstraße mit Dinkel angeblümt, angelauft zu 352 *M.*

P.-Nr. 3001./2. 14 Ar 48 M. Acker in den Ninnenäckern mit Dinkel angeblümt, angelauft zu 508 *M.*

P.-Nr. 1429./1. 8 Ar 98 M. Acker am Schmiedener Weg mit Haber angeblümt, angelauft zu 331 *M.*

P.-Nr. 1088./1. — 2.
18 Ar 90 M. Acker im kleinen untern Feld, mit Kartoffel angeblümt,

angelauft zu 735 *M.*
P.-Nr. 1168./2. 7 Ar 99 M. Acker im kleinen untern Feld mit Kartoffel angeblümt,

angelauft zu 300 *M.*
P.-Nr. 5224. 13 Ar 12 M. Baumacker in der Spitalhalben, mit 15 tragbaren Apfelbäumen, angelauft sammt dem Obst-Ertrag zu 507 *M.*

Hiezu werden weitere Liebhaber eingeladen.
Den 25. Juni 1878.

Rathschreiberei:
Exel.

Waiblingen.
Acker-Verkauf.

Dem Carl Bähler, Maler dahier, wird im Exekutions-Weg am
Mittwoch den 10. Juli d. J.

Vorm. 11 Uhr

auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft:

P.-Nr. 1800./1. 7 Ar 92 meter beim Hasenwäldle, neben Gottlob Frey von Fellbach und Georg Fr. Bubecks Wittve,

Anschlag 200 *M.*

wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen sind, daß vorbehältlich dieses Aufstreichs vorher auch ein Kauf mit dem aufgestellten Güterpfleger, Gemeinderath Rinker hier abgeschlossen werden kann.

Den 19. Juni 1878.

Gemeinderath.

Waiblingen.
Morastabfuhr-Afford.

Die Abfuhr des Straßenmorastes aus der Stadt wird am

Montag den 1. Juli d. J.

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus verankündigt wozu die Liebhaber hienit eingeladen sind.

Den 26. Juni 1878.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.
Haus- und Garten-Verkauf.



Aus der Verlassenschaftsmasse des verst. Rathschreibers, Ziegler a. D. wird nachstehendes Anwesen am

Montag den 8. Juli d. J.

Nachmittags 3 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft:

84 M. ein 2 1/2 stockiges neu erbautes Wohnhaus mit Zwerghaus, Balkon, gewölbtem Keller und angebauter Holzhitte,

B.-W.-Anschlag 5,800 *M.*

98 M. Hofraum,
7 Ar 24 M. Garten dabei,

9 Ar 6 Meter an der Hauptstraße nach Winnenden.

Liebhaber, — unbekannt mit Vermögens-Zeugniß versehen, — sind zu dieser Aufstreichs-Verhandlung mit dem Bemerken eingeladen, daß Herr Färber Häfner hier auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen wird.

Den 26. Juni 1878.

Stadtschultheiß **Exel.**

Waiblingen.
Acker-Verkauf.

Gottlieb Böhlinger hier bringt am nächsten

Montag den 1. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,

auf dem Rathhaus

7 a. 56 m. Acker im kleinen Feld, mit Weizen angeblümt,

angelauft um 260 *M.*

im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 28. Juni 1878.

Rathschreiberei.

Revier Hohengehren.



Der
Lebenbachthalweg

bei Winterbach kann wieder befahren werden.

Privat-Anzeigen.
Waiblingen.

Concordia!



Monats-
Versammlung
Montag den 1. Juli
im Lokal.

Vollzähliges Erscheinen erwartet der

Ausschuß.

Lehrer-Gesangverein.

Mittwoch d. 3. Juli 2 1/2 Uhr
in Waiblingen (Mädchenschulhaus.)
Heim No. 6. 167. 208.

Bitte, den Lehrern des vorderen Sprengels hievon Mittheilung zu machen.

Elfäßer.

Waiblingen.

Feinste

Schweizer-,

Kräuter-,

Limburger-Käse.

Bäckstein-Käs

bei ganzen Laibchen das Pfd. 30 *S.*, bei größeren Abnahmen billiger empfiehlt

Chr. Wieland,

norm. Pfd. Fr. Weiß.

Waiblingen.

Bestellungen auf

Burgauer-Torf

bester Qualität von 20 Ctr. an vors Haus geliefert pr. Ctr. 1 *M.* bei Abnahme von 100 — 200 Ctr. noch billiger, können gemacht werden bei

Kaufmann, Güterbeförderer.

Waiblingen.

Von heute an können die

Badhäuschen

benützt werden.

A. Jauf.

Waiblingen.

Unterzeichnete ist willens, die Hälfte an einem zweistöckigen



Wohnhaus

sammt Scheuer und Gerberwerkstatt zu verkaufen. Auch wäre dasselbe für jedes Geschäft passend. Nach Umständen wird dasselbe auch verpachtet.

Emilie Walther,

Roßgerbers Wittve.

Waiblingen.

Von heute ab schenke den Aiter guten

M o s t

zu 20 Pf.

F. Mast zur Krone.

Waiblingen.

Auf Jakobi oder Martini ist eine

Wohnung

mit 5 Zimmer sammt Zugehör zu vermieten. Zu erfragen bei der Redaktion.

Waiblingen.

Kunstmühle - Verkauf.

Die in der Gantmasse der Firma **C. Jauf** und der
Theilhaber **Albert Jauf** Kunstmüller dahier und **Louis Jauf**,
Kaufmann in Stuttgart, vorhandene Kunstmühle sammt Zuge-
hör wie solche in den Nummern 52 und 57 dieses Blattes
näher beschrieben ist im Anschlag von 135,000 Mk
wofür aber bis jetzt nur 66,100 Mk

geboten sind, kommt in Folge eines Nachgebots am

Dienstag den 16. Juli d. J.

Vormittags 11 Uhr

zum 4. und letztenmale auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum
Verkauf, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß sich unbe-
kannte Steigerer sowie deren Bürgen über ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche
Vermögenszeugnisse auszuweisen hätten.

Den 26. Juni 1878.

A. Gerichtsnotariat
Luff.

Waiblingen.

Fahrrad-Verkauf.

In der Verlassenschaftsache des + **Jacob Maier**,
lebigen Schlosserlehrlings von Neckarrens, kommt am

Freitag den 5. Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr

die vorhandene Fahrniß bestehend in:

1 silbernen Cylinderuhr st. goldener Kette, 1 Parthie Bücher 2 Reuzeugen,
1 Reußbrett st. Reußschiene, 2 Winkel und 3 Tuschschalen sowie 1 Mappe,
Kleider, Bettgewand, Leinwand, Schreinwerk und sonstigem Hausrath in der
Behausung des Herrn **Wundarzt Schallenmüller** hier im öffentlichen
Aufstreich gegen baare Bezahlung zum Verkauf, wozu die Kaufsliebhaber ein-
geladen werden.

Den 28. Juni 1878.

A. Gerichtsnotariat
Luff.

Groß-Heppach.

Pferd - Verkauf.

Aus der Gantmasse des **Karl Rieberer**, Lammwirths dahier
kommt am

Montag den 1. Juli d. J.

Nachmittags 3 Uhr

1 Pferd, braun, Wallach, im Aufstreich zum Verkauf, wozu die Liebhaber
in das Lamm in Groß-Heppach eingeladen werden.

Den 27. Juni 1878.

A. Amtsnotariat:
Ruffer.

Waiblingen.

Bekanntmachung und Einladung.

Morgen **Sonntag den 30. Juni** kommt eine Abtheilung der **Esslinger**
Feuerwehr, ca. 100 Mann mit ihrer Musik hieher.

Ankunft um 11 Uhr.

Nachmittags von 3 Uhr an ist **Reunton** in meinem Garten wozu ich
hiemit höflich einlade.

Eintritt 20 Pf.

Achtungsvoll

C. Adrion z. Post.

Waiblingen.

Meine Agentur für die

Uracher Bleiche

bringe hiemit in empfehlende Erinnerung.

G. Kauffmann, jr.

Waiblingen.

Coaks.

Coaks.

Coaks.



In einigen Tagen treffen einige Wagenladungen Coaks ein,
welchen ich günstigen Einkaufs halber, zu sehr billigem Preise er-
lassen kann, und ist daher meinen werthen Abnehmern die günstigste
Gelegenheit geboten, ihren Bedarf an Coaks zu decken. Auf jed-
mögliches Quantum nimmt Bestellungen entgegen.

Achtungsvoll

D. Ankele, Kohlenhandlung.

Waiblingen.

Einige neue vierfüßige

Charabancs

ein Jagdwägle mit Verdeck (4. Ab-
nehmen) und ein **Bernerwägle**, sind
billig zu verkaufen.

W. Gloker,

Maier und Lackier.

N. B. Schöne elegante Schlitten wer-
den wirklich zu billigem Preise angefertigt.

Waiblingen.

Ein Zweiriges

F a ß,

sowie 9 Nr 75 W. Baumgut
sammt Obstertrag in jungen Weinbergen
verkauft am nächsten

Montag den 1. Juli

Abends 6 Uhr

bei **Maß z. Krone**, wozu Liebhaber ein-
geladen werden.

Zoller.

Waiblingen.

Ein heizbares

Zimmer

nebst **Büchekammer** hat an 1 oder 2
Personen sogleich oder später zu vermieten.

J. Niemann, Schreiner.

Waiblingen.

Neue Kartoffeln

sind fortwährend zu haben bei

Christian Bausch,

Spezereihandlung.

Waiblingen.

Der verehrl. Einwohnerschaft Waib-
lingens und Umgegend theile ich mit, daß
ich das bisher von meinem sel. Manne be-
triebene

Geschäft

in ungestörter Weise fortführe, und bitte
um ferneres Wohlwollen.

Ernstine Jäger.

**Reparaturen werden prompt
und billig besorgt.**

Ein heizbares

Zimmer

mit **Kochofen** nebst **Holzplatz** (Mitte-
der Stadt) ist bis **Jakobi** oder später an
eine ordentliche Person zu vermieten.

Bei wem? sagt die Redaktion.

**Dienst-Mädchen
Gesuch.**

Ein solches, nicht unter 16 Jahren, findet
bei guter Behandlung und guten Lohn auf
Margaretha Stelle.

Bei wem? sagt die Redaktion.

Obstmahlmühlen

mit schönen **Nürtinger** Steinen
sowie

Pugmühlen

mit Sieben, empfiehlt unter Garantie

G. Merkle
Endersbach.

Für Keltereien

empfehlen wir **Obstmahlmühlen** in
2 bewährten Konstruktionen, sowie

Pressen, Pressspindeln etc.

und bemerken, daß Aufträge, welche bis
August eingehen um 10% billiger
ausgeführt werden.

Ferd. Kleemann & Sohn

Maschinenfabrik und Eisengießerei

Obertürkheim a/N.